II – Die Rückgabe von enteignetem Vermögen

« Vae Victis » : Wehe den Besiegten! soll der gallische Anführer Brennus bei der Plünderung Roms im Jahr 390 v. Chr. ausgerufen haben, um daran zu erinnern, dass der Besiegte dem Sieger ausgeliefert ist, der ihn all seiner Güter berauben und zur Sklaverei verurteilen kann. Seit jeher haben die Sieger Kriegsbeute gemacht, darunter auch Kunstwerke, um ihre Hauptstadt zu schmücken oder ihre persönliche Sammlung zu bereichern. Leider haben alle Kriege bis heute dieses Sprichwort bestätigt und zur Plünderung von Kunstwerken durch die Sieger geführt, wie derzeit in der Ukraine, wo Russland am 11. Juli vor dem Internationalen Strafgerichtshof angeklagt wurde, die Sammlungen von 77 ukrainischen Museen in den offiziellen Katalog der Russischen Föderation aufgenommen zu haben.

Frankreich hat sich in den Kriegen und Konflikten, die es weltweit geführt hat, nicht vorbildlich verhalten, und viele der Kunstwerke dieser reichen Sammlungen, die den Ruf seiner Museen ausmachen, stammen aus vulgären Plünderungen, wie beispielsweise die Plünderung des Sommerpalasts am 18. Oktober 1860 durch eine französisch-englische Expeditionstruppe, die den größten Teil der Sammlung des chinesischen Museums im Schloss Fontainebleau lieferte, das für Kaiserin Eugénie geschaffen wurde und auf das wir später noch zurückkommen werden. Ebenso konnten die während der Kolonialzeit unterworfenen Völker kaum einen nennenswerten Teil ihres Erbes bewahren, dessen nach Frankreich gebrachte Stücke die Geburt der modernen Kunst begründeten, wobei Künstler wie Picasso oder Modigliani stets den

entscheidenden Einfluss der damals als „Negerkunst" bezeichneten Kunst auf ihr Werk anerkannt haben.

Dieses Recht auf Beute wendet sich jedoch manchmal gegen den Sieger, der zum Besiegten geworden ist. So wurde Frankreich auf dem Wiener Kongress von 1815 als erstes Land zu einer groß angelegten Rückgabe von Gütern verpflichtet, die während des Durchzugs der Truppen des Napoleonischen Reiches in Belgien oder Italien geraubt worden waren. Von da an war die Frage der Rückgabe geraubter Kulturgüter ein Bestandteil der Kapitulations- oder Waffenstillstandsbedingungen in europäischen Konflikten. So verpflichtete der Vertrag von Versailles von 1919 Deutschland, Frankreich Kunstwerke zurückzugeben, die nicht nur während des Ersten Weltkriegs, sondern auch während des Krieges gegen Preußen 1870 geraubt worden waren.

Nach dem Zweiten Weltkrieg erschien dieses Prinzip der Wiedergutmachung im Falle eines Umschwungs im Schicksal des Eroberungslandes jedoch als unzureichend, da es weiterhin auf den Kriegsgesetzen beruhte. Das Haager Abkommen vom 15. Mai 1954 unter der Schirmherrschaft der UNESCO ist in erster Linie Ausdruck des Willens der Unterzeichnerstaaten, Kulturgüter zu respektieren, ein Begriff, der zum ersten Mal im Völkerrecht auftaucht, die sich auf ihrem jeweiligen Staatsgebiet befinden, um sie im Falle eines Konflikts vor Zerstörung oder Beschädigung zu schützen und jede Handlung des Diebstahls, der Plünderung oder der Unterschlagung dieser Güter zu verbieten. Die Enteignungen, denen insbesondere die Juden während der Nazi-Besatzung zwischen 1933 und 1945 zum Opfer fielen, begünstigten ebenfalls die Einführung strukturierter Maßnahmen zur Rückgabe von Kulturgütern. Schließlich trug auch die Entkolonialisierung seit den 1970er Jahren zu einer Rückführung von Kulturgütern in ihre Herkunftsländer bei, da die Schaffung eines nationalen Erbes und einer kulturellen Identität für diese jungen Nationen, insbesondere in Afrika, eine politische Herausforderung darstellte.

Gleichzeitig nimmt der illegale Handel mit Kulturgütern erheblich zu, darunter Diebstähle von Kunstwerken aus Museen, illegale Ausgrabungen an archäologischen Stätten, Plünderungen von Schiffswracks oder Unterwasserstätten sowie Fälschungen. Er ist oft schwieriger zu charakterisieren, da es im Gegensatz zum Drogenhandel beispielsweise einen völlig legalen internationalen Markt gibt und die Illegalität des Eigentums an einem Kulturgut, das oft einzigartig ist, mit der Zeit und dem Fehlen eines seriösen Inventars manchmal schwer nachzuweisen ist. An dieser Stelle sei

darauf hingewiesen, dass Frankreich am 7. Januar 1997 lediglich das Pariser Übereinkommen vom 14. November 1970 über Maßnahmen zum Verbot und zur Verhinderung der unerlaubten Einfuhr, Ausfuhr und Eigentumsübertragung von Kulturgut ratifiziert hat, jedoch nicht das Übereinkommen von Rom vom 24. Juni 1995, das sogenannte Unidroit-Übereinkommen über gestohlene oder unrechtmäßig eingeführte Kulturgüter.

Die Politik der Rückgabe von Raubkunst findet zwar zunehmend Zustimmung, wirft jedoch auch einige Fragen auf: Erstens kann nicht davon ausgegangen werden, dass alle Kulturgüter allein aufgrund des historischen Kontextes geraubt wurden, aber die Nachweise für einen unrechtmäßigen Erwerb sind in längst vergangenen und unruhigen Zeiten nicht offensichtlich. Zweitens ist die Erhaltung der zurückzugebenden Güter in bestimmten Ländern nicht immer gewährleistet, da lokale Konflikte oder Bürgerkriege zur Zerstörung dieser Güter führen können. Jeder erinnert sich an die Zerstörungen in der antiken Stadt Palmyra vor zehn Jahren. Schließlich sind vor langer Zeit geraubte Kunstwerke im Laufe der Zeit zu Juwelen der Sammlungen und letztlich zu einem Teil der kulturellen Identität des Landes geworden.

Die Frage der Rückgabe von Raubgut erweist sich also je nach Art der Kulturgüter als komplex. Im Falle Frankreichs zeigt sich, dass die Rückgabe von während des Zweiten Weltkriegs an Juden geraubten Gütern zwar seit langem von den Behörden unterstützt wird, die Rückgabe von Gütern aus den ehemaligen Kolonien hingegen seit langem Schwierigkeiten bereitet. Auch wenn es sich um ein sensibles Thema handelt, betrifft es die riesigen Sammlungen der französischen Museen nur am Rande, die dort sicher bleiben werden, es sei denn, die Gesetze des Krieges sollten den Besiegten erneut Unglück bringen...

A) Eine quasi garantierte Dauerausstellung für den Großteil der Sammlungen der französischen Museen:

Wie im ersten Vortrag dargelegt, genießen Kulturgüter, die als nationale Schätze gelten, maximalen Schutz und sind grundsätzlich nicht rückgabepflichtig, unabhängig davon, unter welchen Umständen sie in den Besitz des Staates gelangt sind. So hat der Staatsrat in einem Urteil vom 30. Juli 2014, Nr. 349789, entschieden, ich zitiere: « *Aus Artikel L. 2112-1 des Allgemeinen Gesetzbuchs über das Eigentum öffentlicher Personen geht hervor, dass, sofern der Gesetzgeber nichts anderes bestimmt, Werke, die sich im Besitz einer juristischen*

Person des öffentlichen Rechts befinden, auch wenn diese sie im Rahmen oder infolge von Kriegshandlungen oder unter Umständen erworben hat, die mit der Ausübung der nationalen Souveränität zusammenhängen und bei denen sie sich diese angeeignet hat, zum öffentlichen Bereich gehören und daher unveräußerlich sind. Auch wenn die Handlungen, die zur Einziehung dieser Güter geführt haben, vor dem Richter wegen Überschreitung der Befugnisse angefochten werden können, ist jeder Antrag auf Rückgabe durch eine Person, die sich darauf beruft, Eigentümer dieser Güter gewesen zu sein oder deren Rechte zu vertreten, nach Ablauf der Fristen für die Anfechtung der Modalitäten dieser Einziehung verspätet und daher unzulässig. »

So hat ein Verein namens „International Restitutions“ dreimal vergeblich versucht, von Frankreich indirekt die Rückgabe von Kulturgütern zu erwirken:

- Zunächst einmal geht es um die Kunstwerke aus der Plünderung des Sommerpalasts: Der klagende Verein wollte erreichen, dass die Eintragung dieser Gegenstände in das Inventar des chinesischen Museums von Fontainebleau für nichtig erklärt wird, der Staatsrat wies jedoch darauf hin, dass der Zweck der Eintragung in ein Inventar darin besteht, die Entscheidung der juristischen Person, die Eigentümerin einer Sache ist, in diesem Fall der Staat, diese den Sammlungen eines Museums in Frankreich zuzuweisen, in einem verbindlichen Dokument umzusetzen und festzuhalten, und keinen regulatorischen Charakter hat; er hat daher jegliches Interesse des Vereins an einer Erklärung der Nichtigkeit dieser Eintragung abgelehnt (CE 23. November 2022, Nr. 463108);

- Das gleiche Schicksal ereilte die Klage des Vereins, die sich diesmal auf Kunstgegenstände aus den Sammlungen des Louvre-Museums bezog, die aus der Plünderung des Archäologischen Museums von Kertsch im Jahr 1855 während des Krimkrieges stammen und nüchtern als „Devolution der Krimarmee" bezeichnet werden (CE 23. November 2022, Nr. 465857);
- Schließlich nahm der Verein sogar Leonardo da Vincis „Mona Lisa" ins Visier und argumentierte, dass es keine Entscheidung zur Enteignung durch König Franz I. und alle anderen nachfolgenden Handlungen gegeben habe (CE 14. Mai 2024 Nr. 491862). Der öffentliche Berichterstatter L. Domingo bestreitet ebenfalls, dass Franz I. nach dem Tod von Leonardo da Vinci sein Recht auf Erbschaft ausgeübt habe, um das Gemälde in seinen Besitz zu bringen, während Experten, wenn auch französische, davon ausgehen, dass 1518 vor dem Tod eine Schenkung oder ein Kauf stattgefunden habe; somit würde die angefochtene Entscheidung tatsächlich nicht existieren!

Kulturgüter, die als nationale Schätze eingestuft sind, können jedoch in jedem Fall gesetzlich oder auf dem Verwaltungsweg gemäß Artikel L. 451-5 nach Zustimmung des Haut Conseil des musées de France (Oberster Rat der Museen Frankreichs) herabgestuft werden, wenn sie aus historischer, künstlerischer, archäologischer, wissenschaftlicher oder technischer Sicht kein öffentliches Interesse mehr darstellen.

Andererseits können sie gemäß dem in den Artikeln L. 112-11 ff. vorgesehenen Verfahren zurückgegeben werden, wenn sie nach Inkrafttreten des UNESCO-Übereinkommens vom 14. November 1970, d. h. nach dem 7. Januar 1997, illegal in die Sammlungen gelangt sind, sei es durch Diebstahl oder illegale Ausfuhr. Die Artikel L. 112-1 ff. befassen sich mit Kulturgütern, die sich in Frankreich befinden und unrechtmäßig aus dem Hoheitsgebiet eines anderen Mitgliedstaats der Europäischen Union verbracht wurden, wobei hier das Recht der Europäischen Union (die bereits erwähnte Richtlinie vom 15. Mai 2014) umgesetzt wird.

Für die erste Hypothese erzähle ich Ihnen die traurige Geschichte von Saartjie Baartman, bekannt als die Hottentotten-Venus, einem jungen Mädchen aus dem Stamm der Khoïsan, das um 1789 in Südafrika geboren wurde und 1810 nach England gebracht wurde, um dort aufgrund ihrer außergewöhnlichen Körperform öffentlich ausgestellt zu werden. Anschließend wurde sie nach Frankreich gebracht, wo sie Ende 1815 starb. Ihre sterblichen Überreste wurden

von Georges Cuvier, dem berühmten Paläontologen, geborgen, der einen Abguss davon anfertigte, die Eingeweide aufbewahrte und ihr Skelett rekonstruierte, das zu einem der Exponate des zukünftigen Musée de l'Homme im Trocadéro wurde. Auf Antrag von Nelson Mandela wurden die Überreste durch ein Gesetz vom 6. März 2002 aus der Sammlung des Museums entfernt und nach Südafrika überführt, wo sie im August 2002 beigesetzt wurden.

Im zweiten Fall handelte es sich um einen präparierten Maori-Kopf mit rituellen Tätowierungen. Er gehörte zur Sammlung eines Museums der Stadt Rouen, das jedoch das Label „Musée de France" trug. Der Stadtrat beschloss 2007, die Rückgabe dieses Kopfes an Neuseeland zu genehmigen und ein Übertragungsabkommen mit einem Museum dieses Landes abzuschließen. Da der Präfekt diesen Beschluss jedoch angefochten hatte, entschied das Verwaltungsberufungsgericht von Paris (CAA Douai, 24. Juli 2008, Nr. 08DA00405), dass dieses Gut nur unter Anwendung des Verfahrens gemäß Artikel L. 451-5 deklassifiziert werden könne, was die Zustimmung des Haut Conseil des musées de France (Oberster Rat der Museen Frankreichs) voraussetze, der natürlich nicht konsultiert worden war. Die Stadt Rouen argumentierte vergeblich, dass der Kopf gemäß Artikel 16-1 des Zivilgesetzbuches über die Unverletzlichkeit des menschlichen Körpers nicht Gegenstand eines Vermögensrechts sein könne, aber der Schutz als Kulturgut

habe Vorrang. Schließlich wurde am 18. Mai 2010 ein Gesetz verabschiedet, um etwa zwanzig Maori-Köpfe, die sich in französischen Museen befanden, ohne das Verfahren gemäß Artikel L. 451-1 des Kulturgutschutzgesetzes aus dem Kulturgutstatus zu entlassen.

Die Frage der menschlichen Überreste in öffentlichen Sammlungen wurde schließlich Gegenstand eines besonderen Verfahrens, das durch ein Gesetz vom 26. Dezember 2023 geschaffen wurde. Wenn ein Staat die Rückgabe von menschlichen Überresten aus der Zeit nach 1500 ausschließlich zu Bestattungszwecken beantragt, wird die Herausgabe aus dem öffentlichen Besitz durch einen Erlass des Staatsrats verfügt. Dieses Gesetz zielt im Wesentlichen auf ethnologische Sammlungen ab, da bestimmte Stücke unter Bedingungen gesammelt wurden, die heute als inakzeptabel gelten (Kriegstrophäen, Diebstähle, Plünderungen oder Grabschändungen, auch während wissenschaftlicher Expeditionen), und nicht auf anatomische oder paläontologische Sammlungen. Es wurde kritisiert, dass die Frage der menschlichen Überreste aus Übersee außer Acht gelassen wurde, wie die Rückgabe eines Häuptlingsschädels an Neukaledonien im Jahr 2014 zeigt.

B) Der Fall der während des Zweiten Weltkriegs den Juden geraubten Güter:

Nach Kriegsende wurde ein Großteil der geraubten Kunstwerke über eine Kommission für die Rückgabe von Kunstwerken zurückgegeben, während Entschädigungen gemäß dem Gesetz über Kriegsschäden von 1946 gezahlt wurden. Etwa 2000 Werke, deren Enteignung hinreichend nachgewiesen war, deren Berechtigte jedoch verschwunden waren oder sich nicht gemeldet hatten, wurden als „Musées Nationaux Récupération" (Nationalmuseen für

Rückgewinnung) gekennzeichnet und verschiedenen Museen in Frankreich anvertraut. Seit 1950 wurden fast 200 Werke und Objekte, die zwischen 1933 und 1945 vom Nazi-Regime enteignet worden waren und in öffentliche Sammlungen gelangt waren, an ihre Berechtigten zurückgegeben, wobei sich dieser Prozess erst seit etwa zehn Jahren deutlich beschleunigt hat.

Tatsächlich war es am 16. Juli 1995, anlässlich des Gedenkens an die „Razzia im Vél d'Hiv" im Jahr 1942, dass der damalige Präsident der Republik, Jacques Chirac die Bereitschaft der Behörden bekannte, die Mitverantwortung der französischen Behörden für die während der Besatzungszeit begangenen Gräueltaten anzuerkennen und den entstandenen materiellen Schaden zu ersetzen. Am 25. März 1997 wurde die Untersuchungskommission zur Enteignung der Juden in Frankreich, die sogenannte Mattéoli-Kommission, eingesetzt, deren Aufgabe es zunächst war, das Ausmaß der Enteignungen unabhängig von der Art der betroffenen Güter – Wohnungen, Bankkonten, Schließfächer, Unternehmen und schließlich Kunstgegenstände und Bücher – zu bewerten. Der Bericht dieser Kommission vom 17. November 1998 empfiehlt die Schaffung einer Instanz, die die Anträge der Opfer von Enteignungen und ihrer Rechtsnachfolger auf Rückgabe des Vermögens oder Entschädigung prüft. Dies erfolgte kurz vor den Schlussfolgerungen der Washingtoner Konferenz über von den Nazis geraubte Kunstwerke, die am 3. Dezember 1998 veröffentlicht wurden und eine intensivere Suche nach beschlagnahmten Kunstwerken empfahlen.

Die durch Dekret vom 10. September 1999 gegründete Entschädigungskommission für Opfer von Enteignungen aufgrund der während der Besatzungszeit geltenden antisemitischen Gesetze, seit 2023 umbenannt in Kommission für die Rückgabe von Vermögenswerten und die Entschädigung von Opfern antisemitischer Enteignungen (CIVS), besteht aus vierzehn Mitgliedern, darunter traditionell Mitglieder des Staatsrats (derzeit Christophe Devys als Vizepräsident und Dacosta als Regierungskommissar). Sie ist somit für die Prüfung individueller Anträge zuständig, kann sich aber auch mit Fällen von Enteignungen befassen, die im Rahmen von Untersuchungen durch „Provenienzforscher" aufgedeckt wurden, einem neuen Beruf, für den seit kurzem eine universitäre Ausbildung angeboten wird. Sie befasst sich mit allen Arten von Enteignungen, seien sie materieller, finanzieller oder kultureller Natur. Bei letzteren, die nur etwa 60 der seit 2000 eingereichten 30.000 Anträge ausmachen, stützt sich die CIVS auf die 2019 ins Leben gerufene Mission zur Erforschung und Rückgabe von enteignetem Kulturgut, die zunächst anhand der in Frankreich vorhandenen Bestandsverzeichnisse recherchiert, aber auch

internationale Zusammenarbeit, insbesondere mit Deutschland, erfordern kann. Die Prüfung der Akte erfolgt durch einen Richter, der als Berichterstatter bei der CIVS tätig ist und eine Stellungnahme abgibt, die dem Premierminister zur Entscheidung vorgelegt wird.

Auch hier kann ein Gesetz die Entwidmung solcher Güter vorsehen, aber das Verfahren ist langwierig. So ermöglichte ein Gesetz vom 21. Februar 2022 die Rückgabe von etwa fünfzehn Zeichnungen, Skulpturen und Gemälden an die Berechtigten, darunter das Gemälde von Klimt mit dem Titel „Rosen unter Bäumen”: Dieses Gemälde war während des « Anschlusses » von den Nazis geraubt, 1980 vom Staat erworben und im Musée d'Orsay aufbewahrt worden. Was die Frage des Eigentums betrifft, so ermöglicht eine Verordnung vom 21. April 1945 nach wie vor, dass ein Richter die Nichtigkeit von Eigentumsübertragungen, die den Charakter einer Enteignung haben, ohne zeitliche Begrenzung feststellt, wodurch das Eigentum des rechtmäßigen Enteigneten oder seiner Berechtigten wiederhergestellt werden kann, ohne dass der spätere Verkauf an einen gutgläubigen Käufer oder die Verjährung dies verhindern können. Ebenso unterliegen Entschädigungsansprüche aufgrund des Verschwindens oder der Zerstörung enteigneter Güter keiner Verjährung.

Ein Gesetz vom 22. Juli 2023 hat das Verfahren zur Rückgabe von enteignetem Vermögen aus öffentlichen Sammlungen beschleunigt, indem es eine Deklassifizierung auf dem Verwaltungsweg ermöglicht, die lediglich dem Verfahren vor der CIVS folgt. Dies betrifft nicht die mit dem Label MNR gekennzeichneten Kunstwerke, die von der Verwaltung direkt an die anerkannten Berechtigten zurückgegeben werden können, sondern nur Güter, die bisher nicht als enteignet identifiziert wurden und in die Sammlungen von Museen oder öffentlichen Bibliotheken gelangt sind. So wurden zwei Gemälde, „Les péniches” von Alfred Sisley und „Les Cariatides” von Auguste Renoir, die von

einem jüdischen Galeristen, der aus Paris fliehen wollte, zwangsverkauft worden waren, am 1. April 2024 an die Berechtigten zurückgegeben, und vor kurzem wurden am 18. Juli dieses Jahres „Mappots“ oder Torah-Bänder, die im Museum für Kunst und Geschichte des Judentums aufbewahrt wurden, an das Museum der jüdischen Gemeinde in Würzburg zurückgegeben.

C) Die Problematik der Güter aus den ehemaligen französischen Kolonien:

Es handelt sich dabei sicherlich nicht um ein Problem, das nur Frankreich aufgrund seiner mehr als hundertjährigen Vergangenheit als Kolonialmacht betrifft. Die Forderungen nach Rückgabe von Kulturgütern begannen bereits mit der Entkolonialisierung in den 1960er Jahren und finden in der internationalen Öffentlichkeit großen Anklang: So verabschiedete die Generalversammlung der Vereinten Nationen 1973 eine Resolution über die unverzügliche und unentgeltliche Rückgabe von Kunstwerken an Länder, die Opfer von Enteignungen geworden sind. Aber Frankreich hat, wie andere europäische Länder mit kolonialer Vergangenheit auch, stets das Recht auf Kulturerbe und insbesondere die Unantastbarkeit von Kulturgütern, die zum öffentlichen Eigentum gehören, geltend gemacht. Vor allem wird die Kolonialisierung nicht als rechtswidrige oder gar kriminelle Handlung anerkannt, die eine Haftung des französischen Staates und eine Entschädigung der Berechtigten nach sich ziehen könnte, wie dies bei der Haltung des Vichy-Regimes gegenüber den französischen Juden der Fall war, die – wenn auch verspätet – zu Entschädigungszahlungen geführt hat.

Die Rede von Präsident Macron am 28. November 2017 in Ouagadougou ließ jedoch einen Paradigmenwechsel vermuten, als er zur allgemeinen Überraschung „die vorübergehende oder endgültige Rückgabe des afrikanischen Kulturerbes innerhalb von fünf Jahren” ankündigte. Ende 2018 wurde von einer Kunsthistorikerin und einem Ökonomen ein Bericht erstellt, um eine Bestandsaufnahme der Enteignungen zu erstellen und einen Zeitplan für die

Rückgabe vorzuschlagen. Die erwarteten Folgen eines Rahmengesetzes zur Entklassifizierung inventarisierter Kulturgüter blieben jedoch aus, und schließlich beschloss ein Gesetz vom 24. Dezember 2020 die Rückgabe von nur 26 Gegenständen, hauptsächlich an Benin und nur einem einzigen an den Senegal, die alle aus dem Musée du Quai Branly stammen, ohne dass die beiden Länder bei dieser Auswahl ein Mitspracherecht hatten. Am 16. Juli 2025 wurde ein neues Gesetz verabschiedet, um eine Trommel an die Elfenbeinküste zurückzugeben.

Parallel dazu wird jedoch eine Bestandsaufnahme durchgeführt, um die Objekte afrikanischen oder ozeanischen Ursprungs in den Sammlungen der französischen Museen zu erfassen. Eine erste Bestandsaufnahme ergab insgesamt etwa 150.000 Artefakte, von denen sich fast die Hälfte im Musée du Quai Branly befindet. Letzteres wurde vor nur zwanzig Jahren auf der Grundlage der Sammlungen des Musée de l'Homme und des Musée national des arts d'Afrique et d'Océanie gegründet und hat eine Politik zur Erforschung der Herkunft seiner Sammlungen eingeleitet, beispielsweise zu den Bedingungen der ethnologischen Mission Dakar – Dschibuti von 1931/1933. Im Januar 2024 wird ein deutsch-französischer Fonds zur Erforschung der Herkunft von Kulturgütern aus Subsahara-Afrika eingerichtet, um Forschungsprojekte zu finanzieren.

Schließlich wurde am 31. Juli dieses Jahres ein Gesetzentwurf zur Rückgabe von Kulturgütern aus öffentlichen Sammlungen, die Gegenstand einer unrechtmäßigen Aneignung waren, vorgelegt. Ziel ist es, Kulturgüter, die zwischen 1815 und 1972 unrechtmäßig angeeignet wurden, d. h. durch Diebstahl, Plünderung, Abtretung oder Zuwendung unter Zwang oder Gewalt, zu deklassifizieren. Diese Güter können jedoch nur an den Staat zurückgegeben

werden, auf dessen Hoheitsgebiet sie entwendet wurden. Die Entscheidung über die Rückgabe wird nach Stellungnahme einer wissenschaftlichen Kommission per Dekret des Staatsrats getroffen.

*

Zwar hat sich die Einstellung gegenüber Kulturgütern zweifellos gewandelt, und es besteht der Wille, die Rückgabe enteigneter Güter an ihre Eigentümer oder Herkunftsländer zu fördern, diese Politik leidet aber unter einem Mangel an Mitteln, der in einem Bericht des Rechnungshofs vom 24. September 2024 hervorgehoben wurde, in dem auf den Mangel an Provenienzforschern und Mitteln zur Digitalisierung der Bestände sowie auf die mangelnde Koordination und Priorisierung der verschiedenen Initiativen des Kulturministeriums, der Museen und der Gebietskörperschaften hingewiesen wurde.